

Referent Abg. Braun:

§. 94.

Eintretungs- und Ablösungsrecht.

Der hypothekarische Gläubiger kann unter Umständen, wo er von dem hypothekarischen Schuldner selbst Zahlung der Schuld anzunehmen verbunden wäre, die Annahme dieser Zahlung von einem Dritten, welcher, mit Einwilligung des Schuldners, dieselbe zu leisten bereit ist, nicht verweigern.

In den Motiven ist gesagt:

Zu §. 94 ff.

In Bezug auf das Eintretungs- und Ablösungsrecht bei hypothekarischen Forderungen sind zwei Verhältnisse zu unterscheiden. Das eigentliche jus offerendi, wie es im Verhältniß mehrerer hypothekarischer Gläubiger unter einander gemeinrechtlich gilt, ist von der Zustimmung des Schuldners unabhängig, kann dann aber auch, seinem Zweck entsprechend, der in Abwendung des nothwendigen Verkaufs des verpfändeten Grundstücks besteht, nur unter der Voraussetzung, daß die Zwangsversteigerung schon bevorstehe, ohne Eingriff in die Willensfreiheit und die Dispositionsbefugnisse des Schuldners selbst zugelassen werden. Verschieden hiervon ist die Berechtigung des Schuldners, vermöge deren der hypothekarische Gläubiger die Zahlung, die er von dem Schuldner selbst anzunehmen verbunden wäre, von einem Dritten, den ihm der Schuldner vorstellt, statt des letztern anzunehmen und diesen neuen Darleher in seine hypothekarischen Rechte eintreten zu lassen genöthigt werden kann, wobei es als etwas rein Zufälliges erscheint, wenn ein anderer hypothekarischer Gläubiger dieser neue Darleher ist. Hier, wo es nur darauf ankommt, daß die Schuld zahlbar geworden, nicht aber darauf, daß von Seiten des Gläubigers auf Befriedigung aus dem Grundstück gedrungen werde, kann natürlich davon, daß ein Dritter — hypothekarischer Gläubiger oder nicht — durch Zahlung der Schuld in die Rechte des damit abgefundenen Gläubigers ohne freiwillige Cession von Seiten des Letztern eintrete, nicht anders die Rede sein, als mit Einwilligung des Schuldners, der sich, wenn er selbst Zahlung leisten will und kann, von keinem Andern verdrängen zu lassen braucht.

Auf dieses sogenannte Eintretungsrecht bezieht sich zunächst das Generalgouvernementspatent vom 10. Januar 1815, §§. 1, 2, in welchem übrigens beide unter sich verschiedene Verhältnisse nicht gehörig gesondert sind. Auch ist die Vorschrift des angeführten Generalgouvernementspatents insofern zu beschränkt, als sie bloß von einem nachstehenden Gläubiger spricht, der durch Befriedigung des andern Gläubigers in die Rechte des Letztern eintreten soll, während doch einem voranstehenden Gläubiger ebenfalls daran gelegen sein kann, daß die von einem nachstehenden Gläubiger beantragte nothwendige Subhastation abgewendet werde, und daher auch nach gemeinem Recht, wie die richtigere Meinung ist, das jus offerendi nicht nur vom nachstehenden hypothekarischen Gläubiger im Verhältniß zu einem ihm vorgehenden, sondern ebensowohl umgekehrt von dem voranstehenden hypothekarischen Gläubiger gegen einen ihm nachstehenden ausgeübt werden kann. Daß dieses nach dem gegenwärtigen Gesetzentwurf ebenfalls gestattet sein soll, drückt die allgemeine Fassung der Worte in §. 95 aus.

Da bei Ausübung des Eintretungsrechts oder Ablösungsrechts der Eintretende eben nur so viel Rechte, als derjenige, an dessen Stelle er tritt, selbst gehabt hat, erwerben kann, und durch die Ausübung jenes Rechts die Rechte anderer hypothekarischer Gläubiger nicht beeinträchtigt werden dürfen, so folgt von selbst,

daß die unter andern Verhältnissen geltende Regel, wonach Zinsen und Kosten, die Einer für den Andern an einen Dritten bezahlt, rücksichtlich des Schuldners die Natur eines Capitals annehmen, hier nicht angewendet werden darf.

Referent Abg. Braun: Ich will sogleich §. 95 vorlesen, weil Motive und Bericht sich auf diese §. mit erstrecken.

§. 95.

Auch ohne Zustimmung des Schuldners darf jeder hypothekarische Gläubiger die Forderung eines andern hypothekarischen Gläubigers, wenn letzterer, es sei wegen des Hauptstammes oder wegen davon rückständiger Zinsen, auf die gerichtliche Zwangsversteigerung des verhafteten Grundstücks angetragen hat, durch vollständige Zahlung ablösen.

Der Bericht sagt zu §§. 94 und 95:

Die §. 94 handelt von dem Eintretungsrecht, welches durch die Verordnung, die Uebertragung der Rechte hypothekarischer Gläubiger an diejenigen, welche für den Schuldner Zahlung leisten, betreffend, vom 10. Januar 1815, (Generalgouvernementsblatt für Sachsen 1815, Nr. 98, S. 695 ff.) in Sachsen Geltung erhielt, während §. 95 das gemeinrechtliche Eintretungsrecht zum Gegenstande hat, wobei zugleich der im römischen Rechte angefauchte Streit, ob nämlich bloß der nachstehende oder auch der vorgehende Gläubiger das Eintretungsrecht (jus offerendi) ausüben könne, in den Worten der §. 95 „jeder hypothekarische Gläubiger“ entschieden wird.

Um auszudrücken, daß die in §. 94 gedachte Annahme der Zahlung auch ohne Zustimmung des Schuldners nicht verweigert werden könne, sondern daß nur eine solche Zahlung gegen den Willen des Schuldners die §. 97 erwähnten Wirkungen nicht haben solle, nahm die erste Kammer die §. 94 in folgender Fassung an:

„Unter Umständen, unter welchen der hypothekarische Gläubiger von dem hypothekarischen Schuldner selbst Zahlung der Schuld anzunehmen verbunden ist, ist auch ein Dritter dieselbe mit Einwilligung des Schuldners mit der in §. 97 angegebenen Wirkung zu leisten berechtigt.“

Man billigt diese Fassung und empfiehlt der Kammer in solcher

die §. 94,  
die §. 95

aber unverändert anzunehmen.

Präsident D. Haase: Es hat die Deputation der Kammer vorgeschlagen, die §. 94 in der Fassung anzunehmen, in welcher sie von der ersten Kammer angenommen worden ist. Diese Fassung lautet: „Unter Umständen, unter welchen der hypothekarische Gläubiger von dem hypothekarischen Schuldner selbst Zahlung der Schuld anzunehmen verbunden ist, ist auch ein Dritter dieselbe mit Einwilligung des Schuldners mit der in §. 97 angegebenen Wirkung zu leisten berechtigt.“ Ist die Kammer mit dieser Fassung einverstanden und nimmt sie in dieser Weise §. 94 an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 95 unverändert an? — Einstimmig Ja.